

empfohlen. Wir halten dies Urteil aufrecht und bemerken nur, daß der zum Schluß beigesetzte Passus: „was Seite 45 über die Legende gesagt wird, wird ja hoffentlich nicht mißverstanden werden,“ nicht hieher gehört — es passierte eine Verwechslung.

Das Rechtsbuch. Dr. Wilibald Müllers Neuer Volksadvokat. Umgearbeitet von Dr. H. Böhm und Dr. Ferd. Böhm. Prochaska in Leipzig (sie Quartalschrift 4. Heft 1906, Seite 815). Von diesem sehr brauchbaren Werke ist in der 12. Aufl. schon die 15. Lieferung erschienen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Muß ein Mörder sich selbst anzeigen, um einen Unschuldigen zu retten?) Cornelius hat einen Mord begangen. Er legt das blutige Messer versteckter Weise in das Zimmer des Antonius. Dieser wird nach Auffindung des Messers gefänglich eingezogen und zum Tode verurteilt. — Muß Cornelius sich selbst anzeigen, um den unschuldigen Antonius zu retten?

Lösung. Die Antwort auf die gestellte Frage hängt davon ab, ob Cornelius durch seine Handlungsweise als wirkliche Ursache die ungerechte Verurteilung des Antonius herbeigeführt hat, oder ob er bloß die Veranlassung dazu setzte, die Wirkursache einem andern beizulegen ist. Der von Cornelius begangene Mord würde, wenn abgesehen wird von der nachfolgenden Handlungsweise, nicht genügen, den Cornelius als Ursache der Verurteilung des Antonius aufzufassen. Es muß notwendig noch dazu das Einschmuggeln des blutigen Messers in die Räume des Antonius in Betracht gezogen werden. Diese Handlung ist aus sich geeignet, ungerechten Verdacht gegen Antonius zu erwecken. Obgleich nun dieser Verdacht aus sich dem Richter nicht genügen darf zu einem vollgültigen Indizienbeweis, um daraufhin den Antonius als Mörder zum Tode zu verurteilen: so kann doch, falls anderweit schwierigende Verdachtgründe gegen Antonius vorliegen, der neu hinzutretende von Cornelius ungerechter Weise erweckte Verdacht genügen, um einen Indizienbeweis zu vervollständigen. Alsdann wäre allerdings die Handlungsweise des Cornelius die wirkliche Ursache der Vollendung des Indizienbeweises und der infolgedessen geschehenen Verurteilung des schuldlosen Antonius. Existierte z. B. Feindschaft zwischen Antonius und dem Gemordeten, oder wären Drohungen gegen den Gemordeten von seiten des Antonius gehört worden, und hätte Cornelius bewußter Weise diese den Antonius schon verdächtigenden Momente benutzt, um so desto sicherer durch Einschmuggelung des blutigen Messers auf Antonius die Schuld abzuwälzen, dann müßte Cornelius als die wirkliche Ursache der ungerechten Verurteilung des Antonius angesehen werden. War jedoch Antonius bis da unbescholt, so

dürfte das Auffinden des blutigen Messers nicht genügen, um als vollgiltiger Beweis der Schuld angesehen werden zu können; ward er also trotzdem zum Tode verurteilt, so ist nicht so sehr Cornelius, als die Vereiligkeit der Richter die Ursache der ungerechten Verurteilung des Antonius. Alsdann kann Cornelius nicht verpflichtet werden, unter eigener Lebensgefahr oder vielmehr unter sicherer Voraussicht eigener Verurteilung den Antonius zu retten.

Nicht wesentlich anders hätte die Entscheidung zu lauten, wenn Antonius zwar nicht ganz unbescholtan war, Cornelius aber von dem Mangel seiner Unbescholtanheit keine Ahnung hatte, sondern erst nach dem fatalen Ausgang der Sache davon Kenntnis erhielt; denn auch dann konnte er nicht voraussehen, daß seine Einschmuggelung des blutigen Messers in die Wohnung des Antonius für diesen das Todesurteil würde zur Folge haben.

Für die Folgen, welche sich naturgemäß aus einer Verdächtigung ergeben, ist und bleibt Cornelius dem Antonius gegenüber in allen Fällen haftbar; für diese hätte er immer, so weit er kann, dem Antonius oder dessen Erben Ersatz zu leisten.

In dem Falle aber, wo Cornelius schon vor seiner Tat den Antonius als nicht mehr unbescholtan kannte, konnte und müßte er voraussehen, es werde der letztere durch das Einschmuggeln des blutigen Messers so sehr kompromittiert werden, daß es zur Verurteilung zum Tode kommen würde. Unter solchen Verhältnissen obliegt dem Cornelius freilich die Pflicht, seine Ungerechtigkeit gegen Antonius wieder gut zu machen, selbst auf die Gefahr oder sichere Aussicht hin, daß er selber die Todesstrafe werde zu erleiden haben; denn der ungerecht Verlebende muß wenigstens das gleiche Übel, welches er sonst einem Unschuldigen verursachen würde, auf sich nehmen, um den Verletzten davor zu bewahren.

Ob und mit welcher Schärfe Cornelius auf diese seine Pflicht aufmerksam gemacht werden müßte, bleibt der Pastoralklugheit überlassen. Doch vor allem wäre zuzusehen, ob nicht Mittel und Wege gefunden werden könnten, den Antonius zu retten, ohne daß Cornelius als Mörder zur Kenntnis käme oder als solcher bestraft würde. Vielleicht kann dieser durch Flucht sich dem Arm der Gerechtigkeit entziehen und alsdann durch genügende Aufklärung des wirklichen Tatbestandes den Antonius retten. Ist dieses möglich, so könnte auf diese Weise Cornelius seine Gewissenspflicht gegen Antonius erfüllen. Vielleicht wäre es sogar möglich, daß Cornelius einen Priester als Beichtvater ermächtigte, gerichtlich auszusagen: er kenne den Mörder aber nur unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses; diesen also könne er nicht nennen, könne aber beschwören, daß es Antonius nicht sei, sondern daß ein anderer diesem das blutige Messer ins Zimmer gelegt habe.

Würde eine derartige Erklärung bei den Richtern zugunsten des Antonius voraussichtlich wirksam sein — und bei katholischen

Richtern müßte das in der Tat geschehen, weil die Evidenz der Schuld des Antonius als nicht vorhanden aufgedeckt würde — so wäre es Pflicht des Cornelius, diesen Weg zur Rettung des Antonius zu betreten, und zwar nicht nur, wenn er bei seiner Tat sich bewußt war, den Antonius wahrscheinlich durch dieselbe in den Tod zu bringen, sondern auch wenn er geglaubt hatte, den Antonius nur in unwirklichen Verdacht zu setzen. Auch in letzterem Falle fordert Liebe oder gar Gerechtigkeit von ihm, das von ihm, wenn auch nicht vorausgesetzte, doch in irgend einer Weise mitbewirkte Uebel von Antonius abzuwenden, wenn er es vermag, ohne sich selbst in ein verhältnismäßig großes Uebel zu verwickeln.

Balkenburg, Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Sanatio in radice.) Der Katholik Titius hat sich mit der Protestantin Titia nach protestantischem Ritus trauen lassen. Nach dem Tode der Titia heiratet er in gleicher Weise die Tullia, eine Cousine der Titia (ihre Mütter waren Schwestern). Beide Ehen wurden geschlossen in einer Gegend, wo das Tametsi des Tridentinus nicht verkündigt ist. Titius hat keinen Zweifel betreffs der Gültigkeit beider Ehen; nur fühlt er sich im Gewissen beunruhigt wegen des Abschlusses derselben vor dem akatholischen Minister und die in beiden Fällen zugestandene protestantische Kindererziehung. Er wird krank und bittet den Geistlichen zu sich. Dieser läßt ihn vor zwei Zeugen Neue erklären und das Versprechen abgeben, daß er seine noch sämtlich schulpflichtigen Kinder katholisch werde erziehen lassen. Aus einer Bemerkung der Frau erfiehlt der Pfarrer, daß infolge der Verwandtschaft der beiden Frauen das Hindernis der Schwägerschaft im zweiten Grade vorliegt und daher die zweite Ehe ungültig ist. Da keine unmittelbare Todesgefahr vorhanden ist, erklärt er, bei der bischöflichen Behörde sich zunächst die notwendigen Vollmachten nehmen zu müssen, sagt jedoch nichts von der Ungültigkeit der Verbindung, wovon auch beide Putativ-Eheleute keine Ahnung haben. Das war ein Glück.

Nach einigen Tagen erhält der Pfarrer von dem Ordinariat die notwendigen Tafultäten und zwar:

1. die facultas absolvendi fautorem haeresis pro foro utroque;
2. die facultas sub conditione rebaptizandi die protestantisch getauften Kinder, über deren Taufe weder durch den Vater noch durch die Mutter etwas bestimmtes festgestellt werden konnte;
3. die Dispens vom Hindernis der gemischten Religion;
4. die Dispens vom Hindernis der Schwägerschaft im zweiten Grade mit der Weijung, Mann und Frau über die Ungültigkeit der Ehe aufzuklären und sie unbedingt zu veranlassen, im Stillen vor dem Pfarrer und zwei Zeugen den Konsens zu erneuern.